



Förderung von Gedenkstättenfahrten über die IBB gGmbH als Zentralstelle des BMFSFJ

Übersicht

Die Zentralstelle

Art der Förderung

Formale Voraussetzungen

Inhaltliche Voraussetzungen

Antragstellung

Weiterleitungsvertrag

Verwendungsnachweis

Kontakt



Die Zentralstelle

Was ist die Zentralstelle für die Förderung von Gedenkstättenfahrten?

Die IBB gGmbH verwaltet im Auftrag des [Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#) (BMFSFJ) als bundeszentraler Anlaufpunkt die Förderung von Gedenkstättenfahrten aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und im Rahmen des Bundesprojekts [„Jugend erinnert“](#).

Die Website der Zentralstelle mit allen Informationen rund um die Förderung und Formularen finden Sie [hier](#).

Stand 10.02.2025



Art der Förderung:

Rechtliche Grundlagen

Zentrale Dokumente:

- Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes ([RL-KJP](#) vom 29.09.2016)
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#) vom 28.06.2024)
- Die Besonderen Nebenbestimmungen des jeweiligen Jahres (2025: [BNBest](#))
- Das [Merkblatt zur Förderung von Gedenkstättenfahrten](#).

Alle Bestandteile der Förderung finden Sie auf unserer [Website](#).

Stand 10.02.2025



Art der Förderung:

Aufgaben des Kinder- und Jugendplans

KJP soll insbesondere dazu beitragen, dass... (Nr. I. (3) RL-KJP)

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützt werden
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden
- förderliche Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt geschaffen und erhalten werden

Ziele der KJP-Förderung (Nr. I. (6) RL-KJP)

- Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
- Qualitätsentwicklung ihrer Aufgabenwahrnehmung in sämtlichen Handlungsfeldern
- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Förderung und Beteiligung
- Stärkung des gleichberechtigten Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in ihrer jeweiligen Lebenslage

Stand 10.02.2025



Art der Förderung:

Ausschluss- kriterien

Nicht förderfähig (Nr. I. (7) RL-KJP) sind Maßnahmen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere solche, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend

- schulischen Zwecken,
- dem Hochschulstudium,
- der Berufsbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit,
- dem Breiten- und Leistungssport - der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung oder der Touristik dienen sowie
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zwecken.

Stand 10.02.2025



Art der Förderung:

Fördersätze des KJP

Voraussetzung für eine Förderung ist der eingereichte **Kosten- und Finanzierungsplan**, der Ein- und Ausgaben in gleicher Höhe aufweist.

Es besteht eine Anteilsfinanzierung, angelehnt an die **Fördersätze** (als Höchstbeträge) der RL-KJP:

- bis 40,- € Programmkosten/Unterkunft und Verpflegung pro Teilnehmenden pro Programmtag, zzgl. An- und Abreisetag, sofern diese nicht als Programmtage gelten,
- bis 60,- € Reisekostenzuschuss pro Teilnehmenden,
- bis 305,- € Honorarkostenzuschuss pro Programmtag.

Die Zuwendung darf die Summe der Ausgaben nicht übersteigen.

Gedenkstättenfahrten werden nicht vollfinanziert, der Einsatz von Teilnahmebeiträgen, Eigenmitteln oder Drittmitteln sind Voraussetzung für die Zuwendung. Es darf keine Ko-Finanzierung durch Bundesmittel geben.

Es besteht kein Anspruch auf die Förderung oder auf die Förderhöchstsätze.



Was wird gefördert?

Fahrten von Jugendgruppen zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus im In- und Ausland. Gedenkstätten im Sinne der Förderung sind historische Lernorte an Orten ehemaliger nationalsozialistischer Konzentrationslager, Vernichtungslager, Ghettos und an Orten der Massenermordung. Vor- und Nachbereitung sind Voraussetzung, werden allerdings nicht gefördert.

Wer wird gefördert?

Gemeinnützige freie Träger, also nicht-staatliche Organisationen wie Vereine, gGmbHs, Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und sonstige Gemeinschaften. Es sind Nachweise der Gemeinnützigkeit und der Zeichnungsberechtigung einzureichen. Wenn in einem Jahr mehrere Anträge gestellt werden reicht es, den Nachweis der Gemeinnützigkeit beim ersten Antrag des Jahres beizulegen und bei den folgenden darauf zu verweisen.

Wie groß dürfen die Jugendgruppen sein?

Es wird keine Mindestanzahl von Jugendlichen vorgeschrieben. Um eine gute pädagogische Arbeit zu gewährleisten, dürfen die Gruppen nicht mehr als 30 Jugendliche zählen. Mehrere Anträge für einen Zeitraum können bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächliche Arbeit in Gruppen bis zu 30 Teilnehmenden stattfindet. Werden Anträge für Fahrten für mehr als 60 Teilnehmende zum selben Datum am gleichen Ort gestellt, kann die Gesamtfördersumme gedeckelt werden.

Wie alt dürfen die Teilnehmenden sein?

Gefördert werden Teilnehmende von 14 bis einschließlich 26 Jahren. Die Zuwendung kann nur für Teilnehmende dieser Altersgruppe und deren Begleitpersonen erfolgen. Teilnehmende (außer Begleitpersonen), die älter als 26 Jahre sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Werden Begleitpersonen gefördert?

Begleitpersonen können in einem Betreuungsschlüssel von 1:8 gefördert werden. Zwei Betreuende sind immer förderbar, auch bei kleinen Gruppen. Ausnahmen, wie beispielsweise besonderer Betreuungsaufwand bei inklusiven Fahrten, können im Antrag angegeben werden. Alle Begleitpersonen müssen ebenfalls die Teilnahmeliste unterzeichnen.

Was bedeutet „außerschulisch“?

Außerschulisch im Sinne unserer Förderung sind solche Fahrten, die nach Inhalt, Methodik und Struktur keinen überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium oder der Berufsausbildung dienen.

Kooperationen von gemeinnützigen freien Trägern und Schulen beziehungsweise Hochschulen können dennoch gefördert werden, wenn

- die Fahrt pädagogisch und inhaltlich in der Verantwortung des freien Trägers liegt und von einer Person dieses Trägers pädagogisch begleitet wird,
- sie offen (z.B. jahrgangsübergreifend) ausgeschrieben wird,
- nicht zu einem klassen- oder kursbezogenen Lerninhalt gehört und
- die Teilnahme nicht bewertet wird.

Ferner kommt der Jugendhilfecharakter dadurch zum Ausdruck, dass die Teilnehmenden partizipativ an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme mitwirken können.

Was ist bei Kooperationen mit Schulen zu beachten?

Bei Kooperationsveranstaltungen mit Schulen ist der Name der Schule im Antrag zu nennen und eine Bestätigung der hier genannten Kriterien zum außerschulischen Charakter der Fahrt von beiden Seiten unterzeichnet einzureichen.

Die im Antrag genannte verantwortliche Begleitperson muss Vertreter*in der gemeinnützigen Organisation sein.

Ein Muster zur Bestätigung des außerschulischen Charakters der Fahrt bekommen Sie auf Anfrage bei der Zentralstelle.

Wie lang soll eine Gedenkstättenfahrt sein?

Förderfähig sind Fahrten mit mindestens vier und höchstens acht Programmtagen. Ein Programmtag muss mindestens sechs Zeitstunden Programm enthalten. Dazu gehören nicht nur die Besuche der Gedenkstätte sondern jegliche Beschäftigung mit dem Thema, inkl. individueller Reflexion.

An- und Abreisetag können als volle Programmtage gerechnet werden, wenn mindestens vier Zeitstunden Programm stattfinden.

An- und Abreisetag sind als solche zusätzlich förderbar im Posten Programmkosten/ Unterkunft und Verpflegung wenn ein bisschen Programm stattfindet.

Halbe Programmtage fließen nicht in die Berechnungen des Zuschusses ein. Programmbausteine während der Fahrt werden grundsätzlich nicht gewertet.

Was muss das Programm beinhalten, um förderfähig zu sein?

Ziel ist die Auseinandersetzung mit der spezifischen Geschichte einer Gedenkstätte. Es besteht dabei die Möglichkeit, weitere Orte zu besuchen, die eine inhaltliche Verknüpfung zur Geschichte der gewählten Gedenkstätte aufweisen. Diese Verknüpfung ist im Rahmen der Konzeptbeschreibung zu erläutern. Mit der ab 2023 geltenden neuen Regelung zur inhaltlichen Gestaltung sollen insbesondere Fahrten an weniger bekannte Orte gefördert werden.

80% des Programms sollen sich mit der Geschichte der gewählten Gedenkstätte auseinandersetzen, wobei mindestens zwei Tage am Ort der Gedenkstätte stattfinden sollen. Bei Fahrten in die Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau müssen 80% der Zeit in Oświęcim stattfinden.

20% des Programms darf zu weiteren Themen (im Kontext NS) stattfinden. Stellen Sie hier bitte die Zusammenhänge zwischen Gedenkstätte, Schwerpunkt und den weiteren Orten dar. Welcher rote Faden zieht sich durch das Programm?

Eine inhaltliche und der Thematik angemessene Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für Reflexionsrunden während der Fahrt sind im Rahmen der Konzeptbeschreibung zu erläutern.

Welche konzeptionellen Überlegungen sollte ich mir machen?

Gefördert werden insbesondere Fahrten, die einen Fokus auf

- Multiperspektivität,
- Interkulturelles Lernen,
- Tiefgreifendes Lernen durch positive Emotionen (z.B. durch partizipative Elemente und kreative Freiräume) und
- den europäischen Kontext, auch bei Fahrten zu Gedenkstätten in Deutschland, legen.

Arbeitseinsätze an der Gedenkstätte sollen in der Regel höchstens ein bis zwei Programmbausteine einnehmen. Individuelle Beschäftigungen und konzeptionell begründete Freiräume können als Programmzeit gelten. Alle konzeptionellen Überlegungen sind im Rahmen des Antrags darzulegen.

Bei Fragen können Sie uns gerne vor der Antragstellung Ihr Programm zuschicken und wir prüfen es auf die Förderbarkeit.

Welche konzeptionellen Überlegungen sollte ich mir machen?

- **Multiperspektivität:** Arbeit mit Opfer- und Täterbiografien, Unterschiede und Vergleiche zwischen Opfergruppen (Hierarchien, Perspektiven von Überlebenden, von welchen Opfergruppen haben wir überhaupt Zeugnisse und warum?)
- **Interkulturelles Lernen:** Blick auf Pluralismus von Lebensweisen: Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, Religion, Menschen mit Behinderung (hier kann das Leben der Opfer (und auch Täter) behandelt werden, nicht nur ihre Rolle im NS)
- **Tiefgreifendes Lernen:** Mehrtägige Beschäftigung mit dem Thema und dennoch Freiräume, Partizipative Elemente, Freiraum eigenen Perspektiven und Interessen einzubringen
- **Europäischer Kontext:** Blick auf Erinnerung und Erinnerungskulturen, die Entwicklung nach 1945 und auf Kontinuitäten.

Wann muss der Antrag spätestens eingehen?

Der Antrag auf Förderung muss spätestens zehn Wochen vor Fahrtbeginn bei der Zentralstelle eingehen.

Senden Sie bitte alle Unterlagen per E-Mail an Dokumente@kjp-gedenkstaettenfahrten.de und die erste Seite des Antragsformulars per Post an die Zentralstelle.

Spätestens acht Wochen vor Fahrtbeginn muss der Antrag mit allen Nachreichungen vollständig vorliegen. Es ist dennoch zu empfehlen den Antrag zwischen Oktober des Vorjahres und März des Förderjahres zu stellen, da die Mittel grundsätzlich schnell verplant sind.

Was muss der Antrag beinhalten?

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Originalunterschrift einer für den freien Träger unterschriftsbefugten Person,
- den Nachweis der Gemeinnützigkeit des freien Trägers sowie einen Nachweis der Vertretungsbefugnis,
- drei Vergleichsangebote bei Posten über 1.000€ und Anmerkungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme,
- die öffentliche Ausschreibung der Fahrt und gegebenenfalls die Bestätigung des außerschulischen Charakters.

Soweit Änderungen bei der Gedenkstättenfahrt eintreten (insbesondere Veranstaltungsort, Zeitpunkt, Dauer oder wesentliche Abweichungen im Programm) sind diese unverzüglich mitzuteilen.

Antrag- stellung:

Vergleichs- angebote

Was ist mit Vergleichsangeboten gemeint?

Für die Förderung muss der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt werden: Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Für Posten über 1.000 Euro sollen deshalb drei vergleichbare Angebote eingeholt werden. In der Regel sollte das günstigste Angebot gewählt werden. Andere Gründe können zeitliche Ergiebigkeit (z.B. bei Flugreisen) oder Sicherheitsaspekte akzeptiert werden.

Auch Absagen oder der Nachweis, dass die Anfrage nicht beantwortet wurde, können als Vergleichsangebot akzeptiert werden.

Bei Nennung des Alleinstellungsmerkmals müssen keine drei Angebote eingeholt werden. Die Anreise mit der Bahn erfüllt das Alleinstellungsmerkmal. Dasselbe gilt für Jugendbegegnungsstätten, die direkt an die Gedenkstätte angeschlossen sind.

Stand 10.02.2025



Was passiert, wenn ich meinen Antrag einreiche?

Wenn die Antragsunterlagen bei uns eingegangen sind, erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung per E-Mail, die Ihre zuständige Sachbearbeiterin und das Geschäftszeichen nennt, unter dem Ihre Maßnahme bei uns registriert ist. Zudem erhalten Sie die Information, ob Ihr Antrag vollständig und förderfähig vorliegt, beziehungsweise welche Unterlagen wir noch von Ihnen benötigen, damit er vollständig vorliegt.

Wenn der Zuwendungsbescheid des Bundes an uns bereits vorliegt und Ihr Antrag vollständig ist, erhalten Sie von uns einen Weiterleitungsvertrag. Ein Weiterleitungsvertrag kann erst ausgestellt werden, wenn uns der Zuwendungsbescheid des Bundes vorliegt.

Was ist ein Weiterleitungsvertrag?

Der Weiterleitungsvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der IBB gGmbH als Zentralstelle und dem gemeinnützigen freien Träger, in dem alle für die Weiterleitung der Fördermittel wichtigen Bestimmungen festgehalten werden.

Sobald der Zuwendungsbescheid des Bundes an die Zentralstelle vorliegt, der Antrag vollständig und förderfähig ist und noch Mittel verfügbar sind, wird der von der Zentralstelle unterzeichnete Weiterleitungsvertrag postalisch in zweifacher Ausführung an den gemeinnützigen freien Träger gesandt. Der freie Träger sendet dann ein unterzeichnetes Exemplar zurück an die Zentralstelle.

Der Antrag und die Konzeption sind Teil des Weiterleitungsvertrags. Jegliche zuwendungsrelevanten Änderungen sind der Zentralstelle unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

Können Mittel schon vor der Fahrt ausgezahlt werden?

Wenn ein von beiden Seiten unterzeichneter Weiterleitungsvertrag für die Gedenkstättenfahrt vorliegt, können 80% der bewilligten Summe per E-Mail abgerufen werden (§3 (4) WLW).

Der Mittelabruf kann erst frühestens sechs Wochen vor Beginn der Fahrt erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Mittel innerhalb von sechs Wochen nach Abruf verbraucht werden müssen.

Was ist ein Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis beinhaltet alle Unterlagen, die eine Verwendung der Mittel entsprechend dem Weiterleitungsvertrag und den Förderrichtlinien nachweisen. Teile davon werden von der Zentralstelle an das Bundesverwaltungsamt (BVA) und das BMFSFJ weitergeleitet.

Wann muss der Verwendungsnachweis bei der Zentralstelle eingehen?

Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der Fahrt bei der Zentralstelle eingehen. Der Verwendungsnachweis wird ausschließlich per E-Mail an Dokumente@kjp-gedenkstaettenfahrten.de geschickt. Postalisch eingereichte Verwendungsnachweis können nicht angenommen werden.

Nach der Prüfung des Verwendungsnachweis erhalten Sie von der Zentralstelle ein Schreiben über die Prüfung und die festgelegte Summe der Fördermittel.

Eine Checkliste für den Verwendungsnachweis finden Sie [hier](#).

Verwendungs- nachweis:

Bestandteile 1

Teilnahmeliste: Im Original von allen Teilnehmenden (auch Begleitpersonen) unterschrieben. Die Vorlage ist als Download [hier](#) verfügbar. Die Teilnahmeliste wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet.

Sachbericht: Kritische Reflexion der Gedenkstättenfahrt. Insbesondere zu konzeptionellen Überlegungen und bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Der Sachberichtsleitfaden ist als Download [hier](#) verfügbar und dient der Orientierung, es muss nicht jede Frage einzeln beantwortet werden. Der Sachbericht muss als Fließtext geschrieben sein, keine Stichworte. Der Sachbericht wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet.

Durchgeführtes Programm: Aufstellung der tatsächlichen Durchführung mit Datum, Uhrzeiten und Dauer der einzelnen Programmpunkte sowie Durchführungsorten. Änderungen zum geplanten Programm sind zu markieren. Auch wenn keine Änderungen eingetreten sind, ist ein Programm beizulegen. Das durchgeführte Programm wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet.

Stand 10.02.2025



Verwendungs- nachweis:

Bestandteile 2

Zahlenmäßiger Nachweis: Die Vorlage ist als Download [hier](#) verfügbar. Das Dokument ist auf verschiedenen Tabellenblättern auszufüllen. Die Anleitung findet sich im Dokument selbst. Es besteht aus einem Kosten- und Finanzierungsnachweis und einer thematisch sortierten Belegübersicht. Der Zahlenmäßige Nachweis wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet. Der Zahlenmäßige Nachweis ist als Excel-Datei und als unterschriebenes PDF einzureichen.

Belege: Diese sind entsprechend der Belegübersicht zu nummerieren. Nur Rechnungen, die zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des jeweiligen Förderjahres ausgestellt wurden, können für die Förderung anerkannt werden. Für jeden Beleg muss ein Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug) vorliegen, bzw. per Unterschrift bestätigt werden. Es ist außerdem ein Nachweis über den Umrechnungskurs beizulegen.

Stand 10.02.2025



Verwendungs- nachweis:

Belege

Auszug aus den [ANBest-P 6.4](#)

„Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.“

Belege sollen also enthalten: Zahlungsempfänger, Rechnungsdatum, Verwendungszweck, Rechnungsnummer, eventuell Steuernummer (Honorarvereinbarungen), Betrag, und Angaben zur Zahlungsart und zum Zahlungsdatum sowie zum Umrechnungskurs.

Der **Umrechnungskurs** ist entweder auf dem Beleg direkt festgelegt, ergibt sich aus dem Kontoauszug oder aus dem Wechselbeleg oder aus dem tagesaktuellen Umrechnungskurs (z.B. [Oanda.com](#)). Nachweise bitte beilegen und auf dem Beleg vermerken.

Generell gilt bei allen Abweichungen: kurze Aktennotiz beilegen.

Stand 10.02.2025



Verwendungs- nachweis:

Nicht zuwendungs- fähig

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Trinkgelder,
- Alkohol und Zigaretten,
- Geschenke (Weihnachtskarten, Abschiedsgeschenke, Vortrag etc.),
- Eintritts- und Ausflugskarten, soweit ein überwiegend touristischer Charakter erkennbar ist,
- Taxikosten (nur bei Anwendung des [Bundesreisekostengesetzes](#) und Dokumentation der Gründe),
- Kleidung,
- Verlosungsobjekte, Preise (z.B. bei Spielen als Gewinn).

Blumenschmuck ist im Rahmen des KJP eigentlich nicht förderfähig. Mit besonderer Begründung gilt für Gedenkstättenfahrten eine Ausnahme, wenn eine Gedenkveranstaltung Teil des Programms ist.

Die Vorgaben des Bundesreisekostengesetz sind Teil der Förderbedingungen. Hier ist insbesondere die Kilometerpauschale von 0,20 Euro zu beachten.

Stand 10.02.2025



Verwendungs- nachweis

Wir freuen uns über **Dokumentationen der Fahrten** beziehungsweise Informationen zu Veranstaltungen und Projekten, die im Nachgang der Gedenkstättenfahrt durchgeführt wurden. Dies können beispielsweise Filme, Zeitungsberichte oder Ausstellungen sein.

Zusammenfassung von Einzelevaluationen: Sollten Sie die Fahrt evaluiert haben, freuen wir uns außerdem über eine Zusammenfassung der Evaluation.

Stand 10.02.2025



Was ist mit „Aufbewahrungsfrist“ gemeint?

Alle Unterlagen die geförderte Gedenkstättenfahrt betreffend, müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden und unterliegen einem Prüfungsrecht der Zentralstelle, des BMFSFJ, des BVA und des Bundesrechnungshofs. Die genauen Fristen sind bei der Zentralstelle nachzufragen. In der Regel beginnt die Frist am 30.06. des Folgejahres der Gedenkstättenfahrt.

Worauf muss ich bei den Veröffentlichungen und der Öffentlichkeitsarbeit achten?

Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch das BMFSFJ und die IBB gGmbH hinzuweisen. Bitte benutzen Sie dafür das jeweilige Logo aus dem [Downloadbereich](#).

Gerne verlinken wir Ihre Projekte auf unserer Website.

Kontakt

Adresse:

IBB gGmbH
Zentralstelle Gedenkstättenfahrten
Bornstraße 66
44145 Dortmund

Website: www.kjp-gedenkstaettenfahrten.de

Allgemeine E-Mail-Adresse: info@kjp-gedenkstaettenfahrten.de

E-Mail-Adresse zur Zusendung von Anträgen und Verwendungsnachweisen:
Dokumente@kjp-gedenkstaettenfahrten.de

Ansprechpersonen:

Susanne Becker

becker@ibb-do.de

0231 - 95 20 96 - 34

Julia Kießling

kiessling@ibb-do.de

0231 - 952096 - 36

Zoe Stupp

stupp@ibb-do.de

0231 - 952096 - 35

Stand 10.02.2025

